

4/SN-202/ME



Österreichischer Gewerkschaftsbund
GEWERKSCHAFT ÖFFENTLICHER DIENST
1010 Wien, Teinfaltstraße 7, Telefon 01/53 454-0

Herrn
Bundeskanzler
Dr. Wolfgang Schüssel

Ballhausplatz 2
1014 Wien

Zl. 14.809/04, VA/Dr.Sch/Mag.Gü/Do

Wien, 7. Oktober 2004

Sehr geehrter Herr Bundeskanzler!

Betrifft: Stellungnahme zum Pensionsharmonisierungsgesetz
(Artikel 8 bis Artikel 20)

Zu vorliegendem Entwurf gibt die Gewerkschaft Öffentlicher Dienst folgende Stellungnahme ab:

Grundsätzliche Bemerkungen:

Das Ziel, ein Pensionskonto einzuführen, auf dem die aufgewerteten Beiträge und Ersatzzeiten als Leistungsansprüche für alle Versicherten transparent ausgewiesen werden, ist zu begrüßen. Durch die im Übergangsrecht angewendete Methode der Parallelrechnung wird diese Transparenz jedoch in den nächsten Jahrzehnten nicht erreicht, da die parallel zu ermittelnde Altpension erst bei Pensionsantritt das zu erwartende Leistungsniveau ausweist.

In den Expertenrunden wurde die Anwendung einer Sockelabrechnung u.a. deshalb verworfen, weil dadurch die unterschiedliche Behandlung von Kinderziehungszeiten zu unterschiedlichen Leistungsniveaus geführt hätte. So wie die Parallelrechnung jetzt dargestellt ist, ist dieses Problem keineswegs gelöst sondern wird durch die Methode zusätzlich verschärft! Die Parallelrechnung führt dazu, dass Kindererziehungszeiten (auch Präsenzdienstzeiten oder Arbeitslosigkeit), die zum gleichen Zeitpunkt anfallen und als Ersatzzeiten angerechnet, unterschiedlich bewertet werden. Dieses Faktum ist jedenfalls verfassungsrechtlich bedenklich.

Jede Altersgrenze, egal wo sie angesetzt ist, führt zu Ungerechtigkeiten. Deshalb sind entsprechende Einschleifregelungen unbedingt vorzusehen. Diese Forderung gilt sowohl für die Betroffenheit von der Pensionsharmonisierung (Altersgrenze 50) als auch für die Altersgrenze bei der sog. „Hacklerregelung“. Da die Altersgrenze für die Anwendung der Parallelrechnung mit einschneidenden Veränderungen im Leistungsanspruch verbunden ist, muss durch Begleitmaßnahmen entsprechend dem Forderungspaket der GÖD der Ausgleich sichergestellt werden. Hier ist auch die verfassungsrechtliche Dimension zu beachten.

Grundsätzlich ist die kumulierende Wirkung der Pensionsreformen 1997, 2000, 2003 und der Pensionsharmonisierung einer verfassungsrechtlichen Prüfung zu unterziehen, da zwar jede einzelne Maßnahme für sich genommen den verfassungsrechtlichen Kriterien, was das

Leistungsniveau betrifft, vermutlich genügt, die kumulierende Wirkung aller Reformen so einer Prüfung vermutlich nicht standhalten würde.

Von der politischen Ebene wurde des öfteren betont, dass die bisherigen Ansprüche gewahrt bleiben sollen. Die GÖD fordert daher die konsequente Umsetzung dieser politischen Zusage. Das bedeutet z.B., dass bei der Parallelnrechnung die Ansprüche vom Steigerungsbetrag her voll (zu 100%) gewahrt bleiben müssen. Ebenso sind alle anderen Ansprüche zu wahren.

Die vorliegenden gesetzlichen Regelungen weisen jedenfalls auch eine mangelnde Lesbarkeit auf. Nicht einmal ExpertInnen verstehen bei mehrmaligem Durcharbeiten die komplexen Übergangsbestimmungen. Durch die überaus komplizierte Verweisteknik ist es für die Normunterworfenen nicht mehr möglich, die Bestimmungen zu verstehen und nachzuvollziehen. Auch diesbezüglich ist nach Meinung der GÖD eine Verfassungswidrigkeit anzunehmen.

Durch den Umstand, dass bemessungsgrundlagenrelevante Daten erst ab 1980 EDV-mäßig erfasst werden und der Tatsache, dass eine Pension erst nach Ermitteln mehrerer Vergleichspensionen möglich wird, ist der zu erwartende bürokratische Aufwand als enorm einzustufen. Fraglich ist außerdem, ob die vor 1980 zurückliegenden bemessungsrelevanten Daten überhaupt noch erfasst werden können.

Einführung einer Schwerarbeiterregelung (§§ 15b BDG ,5 Abs. 2a PG und Parallelregelungen):

Die Einführung einer Schwerarbeiterregelung im Pensionsrecht ab 1.1.2007 wird begrüßt. Das Zusammenwirken zwischen der im Entwurf enthaltenen Schwerarbeiterregelungen mit der Spezialnorm in § 83a GG würde ab 1.1.2007 zumindest interpretationsbedürftig erscheinen. Es ist deshalb eine entsprechende Anpassung vorzusehen.

Im Vergleich zum ASVG werden die Abschlagsprozentpunkte bei Beamten ungünstig (Rundungsfehler) gerundet, es wird gefordert die ASVG-Abschlagsprozente mit 0,8 zu multiplizieren.

Jene Berufsgruppen, die auf Anordnung weit über 40 Wochenstunden hinaus Dienst verrichten müssen (!), sollen in der Lebensarbeitszeit ebenfalls Begünstigungen erhalten (z.B. haben Ärzte u.a. Berufsgruppen angeordnete 72 Stunden-Wochen).

Einführung eines Pensionskorridors ab 62 Jahren (§§ 15c BDG, 5 Abs. 2 PG und Parallelregelungen):

Die Einführung dieser Regelung wird begrüßt, die gem. § 90a Abs. 1 PG fehlende Deckelung beim Abschlag wird jedoch abgelehnt. Der ursprünglich mit 10 % bei der Pensionsreform 2003 vorgesehene Deckel sieht eine Verlustbegrenzung dahingehend vor, dass die Pensionshöhe nach dem Altrecht vor der Pensionsreform 2003 mit jener nach dem ab 1.1.2004 geltenden Recht verglichen wurde. Ein Pensionsantrittsalter vor 62 Jahren hätte auch nach dem Altrecht jedenfalls keinen Abschlag bedeutet, daher sollte der durch das neue Recht (ab 1.1.2004) entstehende Abschlag ebenfalls gedeckelt werden. Die Regelungen über die neu hinzugekommenen mit Abschlägen behafteten „Hackler“, also jenen vor 1.7.1950 geborenen BeamtInnen, die ab dem 1.1.2008 den Ruhestand antreten würden, sehen sinnvollerweise ebenfalls eine volle Deckelung der entstehenden Abschläge verglichen mit dem Altrecht vor.

Erweiterung des Höchstalters beim Karenzurlaub zur Pflege eines behinderten Kindes (§ 75c BDG und Parallelregelungen):

Die Erhöhung der Altersgrenze für diese Art des Karenzurlaubes wird von der GÖD begrüßt.

Einschränkung des Lehrervorruhestandes (§ 207n BDG und Parallelregelungen):

Zunächst wird darauf hingewiesen, dass sich der 31. August (Ende des Schuljahres) als Ruhestandsversetzungstermin besser eignen würde als der 31. Juli .

Für die zwischen dem 2.8.1953 und dem 31.12.1953 geborenen Lehrer würde keine Möglichkeit bestehen, den Vorruhestand zu irgendeinem Zeitpunkt in Anspruch zu nehmen (siehe § 284 Abs. 29 letzter Satz BDG und Parallelregelungen). Die GÖD fordert daher die zeitmäßige Einbeziehung dieser Gruppe in den Vorruhestand.

Erweiterung und teilweise Abschlagsbefreiung bei der „Hacklerregelung“ (§§ 236b Abs. 1 BDG, 5 Abs. 2 b PG und Parallelregelungen):

Die vorstehenden Regelungen werden von der GÖD positiv bewertet.

Die Befristung der Abschlagsbefreiung für Ruhestandsansprüche vor dem 1.1.2008 bzw. der Ausschluss der Geburtsjahrgänge nach dem 1.7.1950 von der sogenannten „Hacklerregelung“ führt zu einer Stichtagsproblematik. Es sollte die Möglichkeit für BeamtInnen, die nach dem 1.7.1950 geboren sind, mit der sogenannten „Hacklerregelung“ vorzeitig in den Ruhestand zu treten, weiter bestehen. Weiters sollte eine Einschleifregelung greifen, um die extremen Auswirkungen, die lediglich an ein um einen Tag späteren Geburtsdatum gebunden sind, zu verhindern.

Jubiläumswendung (§ 20c GG):

Nach der bisherigen Bestimmung des § 20c Abs. 3 Zi 2 GG bestand die Möglichkeit, dass ein(e) Beamter(in) bei einer vorzeitigen Ruhestandsversetzung ab 61,5 Jahren wegen dauernder Dienstunfähigkeit (§ 14 BDG) oder beim Lehrervorruhestand (§ 207n BDG und Parallelregelungen) und Aufweisen von 35 Jahren eine Jubiläumswendung erhält (dies unter der Annahme, dass die Voraussetzungen für die sogenannte „Hacklerregelung“ nicht erfüllt sind). Die beabsichtigte Beseitigung dieser Möglichkeit wird abgelehnt. Es wird gefordert, die bisherige Regelung zu belassen.

Pensionsbeiträge für Beamte, die nach dem 1.1.1955 geboren sind (§ 22 GG und Parallelbestimmungen):

Die in § 22 Abs. 1a GG vorgesehenen Pensionsbeiträge über der Höchstbeitragsgrundlage werden von der GÖD in dieser Form abgelehnt. Unter der Höchstbeitragsgrundlage wird die einheitliche Einführung eines Pensionsbeitrages im Ausmaß von 10,25 % gefordert. Nachdem diese Jahrgänge im alten Pensionsrecht höhere und teilweise auch über der Höchstbeitragsgrundlage liegende Pensionsbeiträge bereits entrichtet haben, ist eine Beitragsentrichtung über der Höchstbeitragsgrundlage in dieser Höhe nicht mehr gerechtfertigt. Der Umstand, dass in der Parallelrechnung auch im Beamtenpensionsteil die fiktive ruhegenussfähige Gesamtdienstzeit in den APG-Teil einwirkt, kann kein Argument für die höheren Beiträge sein, weil ab dem 1.1.2005 für die harmonisierten BeamtInnen im APG-Teil die ASVG-Höchstbeitragsgrundlage gilt. Eine dementsprechende Herabsetzung der Pensionsbeiträge für den Bereich der Bundesforste (§ 80 Abs. 3a PG) wird von der GÖD ebenfalls gefordert.

Anwendbarkeit des B-KUVG für BeamtInnen, die nach dem 31.12.2004 in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis übernommen werden (§ 1 Abs. 14 PG):

Aus dem vorliegenden Entwurf geht nicht klar hervor, ob das B-KUVG weiterhin für jene BeamtInnen, die nach dem 31.12.2004 ernannt werden, gilt. Die GÖD fordert die ausdrückliche Einbeziehung dieser Gruppe in den Geltungsbereich des B-KUVG.

Anwendbarkeit der Bestimmungen des ASVG bzw. APG für Beamte, die nach dem 31.12.2004 in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis zum Bund aufgenommen wurden (§ 1 Abs. 14 PG):

Im Lehrerbereich kommt ein häufiger Wechsel des Dienstgebers im Beamtendienstverhältnis vor. Dies sei an folgenden Beispielen illustriert:

- Ernennung eines Pflichtschullehrers (Landesbeamter) zum Beamten des Schulaufsichtsdienstes (Bundesbeamter)
- Diensttausch eines Pflichtschullehrers (Landesbeamter)

Aufgrund der Regelung des § 1 Abs. 14 PG würde diese Personengruppe, egal, ob über oder unter 50 Jahren an Lebensalter, völlig aus dem Beamtenpensionsrecht herausfallen, es würde nicht einmal die Parallelrechnung gem. § 99 PG für jene vor dem 2.1.1955 geborenen BeamtInnen zur Anwendung gelangen, sondern nur das ASVG und das APG. Die GÖD fordert daher die Schaffung von entsprechenden Ausnahmeregelungen nicht zuletzt im Interesse der Aufrechterhaltung der Mobilität bzw. des Vorhandenseins von Nachwuchskräften im Schulaufsichtsdienst.

Jährliche Pensionsanpassung (§ 41 Abs. 3 PG):

Grundsätzlich ist die Pensionsanpassung entsprechend der Inflationsrate zu begrüßen. Die vorliegende Sonderregelung für die Jahre 2006, 2007 und 2008 wird abgelehnt. Hier stellt sich die grundsätzliche Frage, ob es gerechtfertigt ist, umlagefinanzierte Pensionen anders zu behandeln als Firmenpensionen oder ähnliche Zuwendungen der Arbeitgeber. Gerechter und fairer wäre es, bei besonderen Pensionsanpassungen aus Solidarität mit der nächsten Generation alle Pensionen, die öffentlich finanziert werden, zu erfassen, also auch jene Firmenpensionen, die durch Abschreibungen für die Betriebe durch die Allgemeinheit mitfinanziert wurden. Eine Sonderbehandlung für Beamtenpensionen wird entschieden abgelehnt!

Nachträgliche Nachkaufsmöglichkeit von Ruhegenussvordienstzeiten (§§ 54, 104 PG und Parallelregelungen):

Die nachträgliche Nachkaufsmöglichkeit von Ruhegenussvordienstzeiten wird von der GÖD begrüßt, allerdings besteht diese Möglichkeit nicht für jene BeamtInnen, die zwischen dem 2. Juli 1949 und dem 1. Jänner 1955 geboren sind. Die GÖD fordert daher, dieser Altersgruppe ebenfalls eine nachträgliche Nachkaufsmöglichkeit von Ruhegenussvordienstzeiten zu ermöglichen, zumal auch diese Altersgruppe von ab 1.1.2004 reduzierten Steigerungsbeträgen betroffen sein kann.

Dazu fordert die GÖD, bei Rückerstattung gem. § 236b Abs. 8 BDG, nicht die Aufwertung gem. §§ 108 Abs. 4 und 108c ASVG anzuwenden sondern die Koppelung des Aufwertungsfaktors an die Erhöhung der Dienstklasse V, Gehaltsstufe 2, da dies ja auch beim Nachkauf gilt.

Reduzierung des Verlustes gegenüber der Rechtslage vom 31.12.2003 von 10 % auf 5 % (§ 90a Abs. 1a und b PG):

Die oben genannte Reduzierung wird von der GÖD positiv bewertet, auf die Forderung zur Einbeziehung der Abschlagsverluste – verursacht bei Inanspruchnahme der Korridor pension gem. § 15c BDG – in die Verlustbegrenzung (siehe oben) wird hingewiesen.

Wegfall der Verpflichtung zur Beitragsleistung gem. § 13a PG für Ruhestandsbeamte im Mischsystem:

Die GÖD fordert, dass bis zur jeweils im Kalenderjahr geltenden Höchstbeitragsgrundlage keinerlei Beiträge gem. § 13a PG von Ruhestandsbeamten zu entrichten ist. Über der Höchstbeitragsgrundlage soll der mit 1.1.2004 eingeführte um 1 Prozentpunkt erhöhte Beitrag (§ 13a Abs. 2a PG) wieder auf den Stand von 31.12.2003 reduziert werden.

Teilzeitbeschäftigungszeiten, Kindererziehungszeiten – verbesserte Anrechenbarkeit:

Aufgrund der immer länger werdenden Durchrechnungsdauer im Pensionsrecht fordert die GÖD eine verbesserte Anrechnung von Teilzeitbeschäftigungszeiten wegen Kindererziehung bei DienstnehmerInnen.

Gleichgültig ob Kindererziehungszeiten in- oder außerhalb eines Dienstverhältnisses vor der Aufnahme in das öffentlichrechtliche Dienstverhältnis liegen, fordert die GÖD die Berücksichtigung dieser Zeiten als Ruhegenussvordienstzeiten, die für den vor dem 1.1.2005 liegenden Altpensionsteil mitgerechnet werden sollen.

Frauenpensionsalter:

Eine im Mischsystem befindliche Beamtin erhält weder im Neupensionsteil (APG) noch im Beamtenrecht (PG) einen Bonus für die Zeit nach 60 Jahren, hingegen erhält die im ASVG

versicherte Dienstnehmerin einen Bonus bei Verbleib über 60 Jahre im Altpensionsteil (ASVG) und im APG. Die GÖD fordert eine entsprechende Gleichbehandlung aller Frauen (Beamtinnen und ASVG- Versicherte) im harmonisierten Pensionssystem.

Keine Parallelrechnung gem. § 99 PG bei einer vorzeitigen Ruhestandsversetzung, wegen dauernder Dienstunfähigkeit:

Die GÖD fordert, dass bei Ruhestandsversetzungen gem. § 14 BDG, die im Jahre 2004 eingeleitet wurden, jedenfalls die Rechtslage 2004 zur Anwendung kommen muss.

Bekanntgabe der für die Zeit vor dem 31.12.2004 maßgebenden Daten (§ 101 PG):

Das in § 101 Abs. 3 PG genannte zeitliche Limit („spätestens im unmittelbaren zeitlichen Zusammenhang“ mit der Versetzung des Beamten in den Ruhestand“) ist angesichts der notwendigen vorherigen Beratung eines/r Beamten/Beamtin über dessen/deren zu erwartende Pensionshöhe viel zu spät angesetzt. Die GÖD fordert die Bekanntgabe dieser Daten so rasch als möglich sicherzustellen.

Es muss gewährleistet sein, dass jeder/jede Beamter/Beamtin über sämtliche (aufgewertete) Beitragsgrundlagen aus der Vergangenheit verfügen kann, um auch in Zukunft eine seriöse Beratung über dessen/deren zu erwartende Pensionshöhe erhalten zu können.

Außerdem muss sichergestellt sein, dass in den Dienstbehörden zwecks Ermittlung der Daten und Bescheiderstellung ausreichend Personal und technische Unterstützung vorhanden ist. Ebenso sollte dringend der Personalstand des Bundespensionsamtes erhöht sowie die notwendige EDV-Ausstattung umgehend zur Verfügung gestellt werden.

Kontomitteilung (§ 102 PG):

Die GÖD fordert für diese Kontomitteilungen analog zu § 101 Abs. 4 PG die Möglichkeit der Bescheiderlassung (auf Antrag des Beamten) zu schaffen. Damit wird die Rechtssicherheit solcher Mitteilungen erhöht.

Erhaltung des Nebengebühreuzulagenrechts:

Das bisherige Nebengebühreuzulagenrecht ist für im Mischsystem befindliche DienstnehmerInnen vollinhaltlich aufrecht zu erhalten. Es ist sicherzustellen, dass die Ansprüche, die sich aus den ausgewiesenen Nebengebührenwerten ergeben, jedenfalls uneingeschränkt erhalten bleiben.

Benachteiligung von BeamtInnen mit längerer Dienstzeit gegenüber jenen mit kürzerer:

§ 5 PG sieht auch bei Vorhandensein von über 45 Jahren an ruhegenussfähiger Gesamtdienstzeit die Anwendung eines Abschlagsprozentsatzes vor, wenn vor dem jeweiligen Regelpensionsalter (65 Jahre gem. § 13 BDG, darunterliegend gem. § 236c BDG) der Ruhestand angetreten wird.

Dies bedeutet etwa, dass jemand, der 47 Jahre Pensionsbeiträge entrichtet hat und beispielsweise mit 62 Jahren in den Ruhestand tritt, aufgrund der Abschlagsregelungen einen geringeren Ruhebezug erhält, als jemand, der mit 66 Jahren und weniger Dienstjahren den Ruhestand in Anspruch nimmt. Die GÖD fordert daher, dass es – unabhängig vom Ruhestandsantrittsalter – bei Vorliegen von 45 Jahren echter Beitragsleistung keine Abschläge geben darf.

Ausgleichsmaßnahmen für AkademikerInnen und Berufsgruppen mit langer Ausbildungsdauer:

In der Regel sind diese Berufsgruppen nicht in der Lage mit 65 Jahren 45 Jahre an ruhegenussfähiger Gesamtdienstzeit aufzuweisen, dies aufgrund der langen Ausbildungsdauer und dem damit verbundenen verspäteten Berufseintritt. Der derzeit mögliche Nachkauf von Schul- und Studienzeiten ist zu teuer. Die GÖD fordert daher bei der Bemessung des Ruhebezuges für diese Berufsgruppen - über einen Bildungsfonds finanziert - Ausbildungs- und Studienzeiten in einem gewissen Ausmaß entsprechend anzurechnen.

Nebenbeschäftigung

Die GÖD fordert den Entfall bzw. die Reduktion der ASVG- Pensionsversicherungsbeiträge bei einer Nebenbeschäftigung, sofern diese keinen Pensionsanspruch begründen. Dabei sind bisher entrichtete diesbezügliche Pensionsversicherungsbeiträge in der Bemessungsgrundlage zu berücksichtigen.

Begleitmaßnahmen für BeamtInnen, die nach dem 1.1.1955 geboren sind:

§ 99 PG sieht für obige BeamtInnen, was deren Ruhebezugs- bzw. Pensionshöhe betrifft, einen anteiligen Ruhebezug nach dem PG und eine anteilige Pensionshöhe nach dem APG vor.

Ohne jegliche Begleitmaßnahmen würde das für diese Dienstnehmergruppe bei Dienstantritt erwartete Pensionsniveau durch das im Entwurf vorgesehene Recht in vielen Fällen drastisch unterschritten werden. Für einen Gutteil dieser Gruppe, der etwa im oberen Altersdrittel (zwischen derzeit 35 und 50 Jahren) liegt, wäre es nicht mehr möglich, durch diverse Vorsorgeeinrichtungen in kapitalgedeckten Systemen eine sinnvolle Zusatzpension, die eine gleichbleibende Lebensverdienstsumme gewährleistet, aufzubauen. Es wäre auch insofern eine Ungleichbehandlung, da derzeit auch keine Mitarbeitervorsorge (Abfertigung neu) vorgesehen ist.

Das Beamtendienstverhältnis ist ein lebenslanges Dienstverhältnis, dies zeigt sich jedoch nicht nur – wie in den Erläuterungen zum Entwurf angeführt – im lebenslangen Verbleib im Dienstverhältnis, sondern auch im sogenannten Alimentationsprinzip: der Ruhebezug bildet einen Teil der Lebensverdienstsumme, die unterschiedlich zur Privatwirtschaft aufgebaut ist (vor allem niedrige Bezüge am Beginn der Laufbahn). Angesichts des nun durch die Parallelrechnung verursachten Ungleichgewichts zwischen Aktiv- und Ruhestandseinkommen fordert die GÖD die Verwirklichung von Begleitmaßnahmen, die in Summe eine gleichbleibende Lebensverdienstsumme gewährleisten müssen. Es müsste auch eine Deckelung des Gesamtverlustes aus der Pensionsreform 2003 und der Harmonisierung gegenüber der Rechtslage vor diesen beiden Novellen vorgenommen werden. Außerdem hat die Gewichtung des Altpensionsanteils an der Gesamtpension im Zuge der Parallelrechnung mit jenem Ausmaß zu erfolgen, dass dem bis 31.12.2004 erworbenen Prozentausmaß gem. § 90 bzw. § 7 PG des Ruhegenusses entspricht, um einigermaßen verfassungskonform zu erscheinen. Eine Änderung der §§ 99 Abs. 2 und 3 PG wird wie folgt vorgeschlagen:

„(2) Dem Beamten gebührt der nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes bemessene Ruhe- oder Emeritierungsbezug nur in dem Ausmaß, dass dem bis 31. Dezember 2004 nach § 7 iVm § 90 dieses Bundesgesetzes erworbenen Prozentausmaß entspricht.

(3) Für den Beamten ist neben dem Ruhe- oder Emeritierungsbezug auch eine Pension unter Anwendung des APG zu bemessen. Die Pension nach dem APG gebührt nur in dem Prozentausmaß, dass der Differenz zwischen dem in Absatz 2 genannten Prozentausmaß und 100 % entspricht“.

In diesem Zusammenhang ist daran zu erinnern, dass der Ruhegenuss von Beamten nach der Rechtsprechung des VfGH nicht Versorgungs-, sondern Entgeltcharakter hat, sowie daran, dass das Sachlichkeitsgebot immerhin erfordert, auch das System des Dienst-, Besoldungs- und Pensionsrechtes der öffentlich Bediensteten derart zu gestalten, dass es im Großen und Ganzen in einem angemessenen Verhältnis zu den den Beamten obliegenden Dienstpflichten steht (Vergleiche hierzu etwa VfSlg. 11.193/1986).

Die Begleitmaßnahmen müssen durch die Umsetzung folgenden Forderungspaketes der GÖD verwirklicht werden:

- Für Neueintretende ist ein neues, **flacheres Besoldungsschema** zu entwickeln, wobei von der Gesamtlebensverdienstsumme Teile in das vordere und mittlere Einkommensdrittel verschoben werden müssen. Ein

- Optionsrecht** ist zu schaffen. Die neue Besoldung ist mit **Pensionskassenregelung und Abfertigung** zu versehen.
- Eine **Pensionskassenregelung mit Leistungsgarantie** muss für alle harmonisierten Beamten eingeführt werden. Damit sollen die Effekte der Parallelrechnung deutlich vermindert werden. Für Vertragsbedienstete ist die vorhandene Pensionskassenregelung auszubauen.
 - **Für alle harmonisierten Bundesbeamten** ist eine **Vorsorgekasse** im Sinne des Mitarbeitervorsorgekassengesetzes einzurichten – Stichwort: **Abfertigung Neu**.
 - Entgegen dem Begutachtungsentwurf sind die **Pensionsbeiträge mit Stichtag 1.1.2005 auf 10,25%** zu senken. Über der Höchstbeitragsgrundlage ist eine gerechte Reduktion entsprechend der Betroffenheit durch die Parallelrechnung umzusetzen.
 - **Bei der Parallelrechnung sind die bisherigen Ansprüche bei der Aliquotierung** (Steigerungsbetrag) **zu wahren**.
 - Für Berufsgruppen mit besonders langen **Ausbildungs- bzw. Studienzeiten** sind **Möglichkeiten zur Finanzierung** dieser Zeiten (z.B. Bildungsfonds) zu schaffen.
 - **Einhaltung aller Rechtsansprüche**, die mit der Ernennung verbunden sind (wie z.B. Zurechnung von bis zu 10 Jahren, Mindestabsicherung, Schutz bei Dienstunfällen und Berufskrankheit, Berufsschutz, etc.).
 - **Das um 5 Jahre höhere Pensionsantrittsalter von Beamtinnen (im Vergleich zu ASVG-Frauen) muss ausgeglichen werden**.
 - Die entsprechenden Berufsbilder des Öffentlichen Dienstes sind in die **Schwerarbeitspensionsregelung** einzubeziehen (z.B. KrankenpflegerInnen, ExekutivbeamtlInnen, SoldatInnen in bestimmten Verwendungen, etc.). Mit Beschlussfassung des Gesetzes muss die Verordnung in Kraft treten, damit entsprechende Rechtssicherheit und Klarheit gegeben ist.
 - Neufassungen von **Schwerarbeits- und Invaliditätsregelungen** müssen im Gleichklang betrachtet werden und die Möglichkeit zum abschlagsfreien Pensionsantritt beinhalten.

Für die GÖD ist der grundsätzliche Zugang zur Pensionsharmonisierung das Ziel der sozialen Ausgewogenheit. Die Harmonisierung ist eine langfristige Systemumstellung und darf keine Budgetmaßnahme sein. Deshalb darf es weder im ASVG noch im Beamtenpensionsrecht zu negativen Auswirkungen kommen. **Da die eingeforderten Begleitmaßnahmen im gegenständlichen Entwurf noch nicht umgesetzt sind, wird der Begutachtungsentwurf in der vorliegenden Form**

abgelehnt.

Mit dem Ausdruck vorzüglicher Hochachtung



Vorsitzender

PS.: 25 Kopien dieser Stellungnahme werden dem Präsidium des Nationalrates übermittelt